

Satzung

der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € zzgl. 50,00 € Fahrtkosten.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 2 Ortsbrandmeister

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 100,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 75,00 €
- (2) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) Freiwillige Feuerwehren Bad Essen-Eielstädt-Wittlage, Lintorf 40,00 €
 - b) Freiwillige Feuerwehren Barkhausen, Brockhausen, Dahlinghausen, Harpenfeld, Heithöfen, Hördinghausen, Hüsede, Linne, Lockhausen, Rabber, Wimmer, Wehrendorf 30,00 €

§ 3 Weitere Funktionsträger

Die weiteren Funktionsträger innerhalb der Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Der Sicherheitsbeauftragte	35,00 €
Der Funkwart	50,00 €
Der Jugendwart	50,00 €
Die stellvertretenden Jugendwarte	25,00 €
Der Pressewart	50,00 €
Der Magazinwart	50,00 €
Der stellvertretende Magazinwart	25,00 €.

§ 4 Entschädigungsansprüche

- (1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstauffalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 33 NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Höchstbetrag des gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG zu erstattenden Verdienstauffalls wird auf 20,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt. Wird ein höherer Verdienstauffall nachgewiesen, wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 35,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (3) Der Höchstbetrag der gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG zu erstattenden Aufwendungen wird auf 10,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag und auf höchstens 180,00 € pro Monat, festgesetzt.
- (4) Bei einer Teilnahme an Lehrgängen in den Feuerwehrtechnischen Zentralen des Landkreises Osnabrück werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren die nachgewiesenen Auslagen, Reisekosten und der nachgewiesene Verdienstauffall erstattet.

§ 5 Abgeltung von Auslagen

- (1) Neben der nach §§ 1-4 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 6 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüberhinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderungen sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Bad Essen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen in der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2010 außer Kraft.

Bad Essen, den 22. Juni 2023

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister